

beträchtlicher Theil der Staatsschuldscheine, welche von diesem Fonds hätten bezahlt werden sollen, auf die ständische Kasse übergegangen. Es sind zum Theil diese Schuldscheine in neue Creditscheine umgewandelt worden, und es kann diese Verbindlichkeit doch nicht als ständig betrachtet werden, weil sie mit der Zeit sich ändern wird. Eben so scheint es mir mit den Beiträgen zur Unterhaltung der Armee zu sein. Es sind bereits sehr bedeutende Ersparnisse dabei gemacht worden; mehrere sind eingeleitet, und ich sollte doch meinen, daß diese Ersparnisse denen zu Gute gehen müßten, welche sich bisher im Nachtheil befunden haben, und nicht denen, welche im Vortheil waren. Wenn diese Voraussetzungen richtig sind, so dürfte vielleicht die Summe der gesammten alten Staatsbedürfnisse sich nicht höher, als auf 600,000 Thlr. veranschlagen lassen; ich will sie aber, um mein Rechnungswerk an das der Deputation anschließen zu können, auf 700,000 Thlr. anschlagen. Steht diese Summe fest, so würde sich leicht finden lassen, was nach dem neuen Steuerverhältniß zu dieser Summe im Lande aufzubringen sein wird, und wie hoch sich die Beiträge in der Steuereinheit belaufen werden. Ich schließe nun das, was ich noch weiter zu sagen habe, an die Berechnung an, welche in dem Deputationsgutachten der ersten Kammer aufgestellt worden ist. Hier hat man den Gesichtspunct angenommen, daß bei 60 Steuereinheiten 100 Thlr. beigetragen würden, und man hat angenommen, daß, wenn der Betrag der Donativgelder und extraordinären Beiträge 40 Thlr. ausmache, dann 60 Thlr. mehr aufzubringen seien. Ist die Voraussetzung richtig, von welcher ich ausgegangen bin, so würde ich anzunehmen haben, daß der Steuerbeitrag von 100 Thlr. sich in 50 Thlr. ordinären und 50 Thlr. extraordinären Beitrag theilen würde. Für Pächtern wäre keine Entschädigung zu geben, sondern diese könnte nur bei den 50 Thlrn. in Frage kommen, welche ordinär aufzubringen sind, und hier würden dann noch die Ritterspferdegelder abzuziehen sein und was dann noch übrig bliebe, wäre Gegenstand der Entschädigung. Wäre der Beitrag zu den Ritterspferdgeldern 20 Thlr. gewesen, so würden daher noch 30 Thlr. zu entschädigen und mit 20 zum Capital zu erheben sein. Wenn man diese Ansicht festhält, so scheint doch unverkennbar ein Vortheil für das Land darin zu liegen und auch den Realbefreiten nicht entzogen zu werden, im Gegentheil scheint mir dadurch die Entschädigung sogar gerechter und billiger zu sein. Der Vorschlag, den ich machen zu können glaube, bietet also die Vortheile dar, daß er erstens auf dem Verhältniß ruht, das seit 1811 ohne Widerspruch bestanden hat, und 2. die Entschädigung auf das zurückführt, wofür sie verfassungsmäßig in Anspruch genommen werden kann; er beseitigt ferner 3. die noch nicht entschiedene Frage, nach welchem Verhältniß denn überhaupt die Beiträge der Ritterschaft ad extraordinaria haben gegeben werden sollen, ob nach 12 Theilen, wie dieß i. J. 1815 festgesetzt worden ist, oder nach 15 Theilen, wie man im Jahre 1818 bestimmt hat, oder ob sie überhaupt bei jeder Bewilligung averfionell waren, wie sich das aus der letzten Bewilligung ergibt. Da wurden 95,000 Thlr. als extraordinaria auf die Jahre 1831, 32 und 33 von der Ritterschaft bewilligt und von Seiten der Städte angenom-

men, zur dormaligen Vermeidung aller Berechnung der von der Ritterschaft zu gewährenden verhältnißmäßigen Beiträge als eine Averfionalsumme, zugleich aber auch zu dem von 1811 an vorhandenen alten und neuen Staatsbedürfnisse u. Sie sehen also, meine Herren, daß diese Beiträge eigentlich noch gar nicht festgestellt sind, und daß es unerläßlich war, überhaupt auf diese Frage zurückzukommen. Ich habe auch erwähnt, daß der Vorschlag, den ich mache, mir auch für die zeither Steuerbefreiten gerechter zu sein scheint. War die Summe eine averfionelle, so kann Niemand an den, der zu wenig gegeben hat, einen Anspruch machen, daß er jetzt mehr beitragen soll; allein auch der, welcher jetzt mehr geben soll, kann eine Entschädigung nicht verlangen. Hat der Staat zu wenig erhalten, so darf er das nicht nachfordern, wer aber auch zu viel bezahlt hat, kann etwas nicht zurück verlangen.

Allein nach dem Vorschlage der Deputation würde der Fall eintreten, daß, je weniger jemand bezahlt hat, desto höher seine Entschädigung steigt, so daß gerade die Realbefreiten, welche durch die zeitherigen Verhältnisse viel beigetragen haben, nunmehr dadurch, daß die ordinären und extraordinären Beiträge mit einander vermengt werden, so gut, als keine Entschädigung erhalten. Diesen Uebelstand scheint mein Vorschlag zu beseitigen. Gesezt es fände sich, daß, nachdem die Steuereinheiten ausgeworfen, und der Werth des Gutes ermittelt worden wäre, ein solches Gut nur 50 Thlr. zu den extraordinären beizutragen gehabt hätte, es hätte aber 60 Thlr. gegeben, so könnte es auf die 10 Thlr. keinen Anspruch machen. Gesezt aber dagegen, daß es nur 30 Thlr. beigetragen hätte, so bekäme es für 60 Thlr. Entschädigung. Das scheint mir doch eine große Ungleichheit zu sein, und diese ist dadurch entstanden, daß im Deputationsgutachten das Jahr 1811 ganz unberücksichtigt geblieben ist. Ich weiß zwar, was mir eingewendet werden kann, daß sich nämlich der Vorschlag, von dem ich ausgehe, auf die Oberlausitz nicht erstrecken lasse; allein ich sollte meinen, wenn er an und für sich annehmbar sich fände, so würde sich auch eine Modification finden lassen, entweder den Vorschlag so einzurichten, daß er auf die Oberlausitz paßt, oder bei dieser einen besondern Weg einzuschlagen. Meine Absicht ist lediglich die, Ihnen, meine Herren, zu zeigen, daß auch noch andere Wege einzuschlagen gewesen wären, um diese wichtige Frage zu lösen; nur dazu habe ich beitragen wollen; denn jeder, der jetzt über diesen Gegenstand abstimmen soll, wird sich gewiß verpflichtet fühlen, nicht eher seine Stimme zu geben, als bis er die volle Ueberzeugung erlangt hat, daß das annehmbar sei, wozu er seine Stimme giebt. Freilich, meine Herren, ist es traurig, daß diese hochwichtige Frage an den Schluß unserer Berathung fällt, und wenn ich auch gleich das Vertrauen habe, daß Sie dennoch diese Frage mit aller Ruhe und Sorgfalt behandeln werden, so könnte doch im Volke die Meinung entstehen, als hätten wir diese wichtige Frage in der letzten Zeit noch schnell beseitigen wollen. Diesen Borrurf möchte ich beseitigen, der, wenn er gemacht werden sollte, allerdings einigen Anhalt in dem vorgelegten Deputationsgutachten finden dürfte; denn dieses Deputationsgutachten, was bestimmt